

„Das haben die Gesetzgeber wohl gefühlt. So z. B. hat unser Staatsrath es in seinen Motiven zu dem Gesetz vom 11. Juni 1837 geradezu ausgesprochen, „ein Plagiat (denn wir sind hier in dieser Materie) könne unter Umständen von der Ausdehnung sein, um nur als Nachdruck angesehen werden zu können. Eine bestimmte Grenze lasse sich durch gesetzliche Vorschriften aber nicht ziehen.“

„So viel in Beziehung auf die Deutschen Verhältnisse. Was unsere klugen Nachbarn, die Franzosen, betrifft, so haben dieselben gleichfalls eingesehen, daß, wenn die Gesetzgebung in diese zarte Materie mit roher Hand eingreifen wollte, sie ihnen den ungeheuren Vortheil, den zweckmäßige, die Grenzen der Billigkeit nicht überschreitende Auszüge, so wie erlaubte Wieder-Abdrücke gewähren, entziehen würde, und sich in dieser Hinsicht durch die Art. 2—4 des Statuts für die Autoren-Association in Paris zu sichern gesucht.

„Diese enthalten im Wesentlichen die Bestimmungen: „daß Auszüge, ihrem Umfange nach, den vierten Theil des Originals niemals überschreiten dürfen; daß jeder Wiederabdruck seine Quelle angeben müsse und daß ein Honorar für den Wiederabdruck zu zahlen und zwischen Autor und Verleger, so lange bis letzterer zu der Hälfte seiner Ausgaben gebracht ist, zu theilen sei, für ein Quantum von je 1000 Buchstaben so und so viel, nach Verschiedenheit der Städte, in welchen die wiederabdruckende Zeitschrift erscheint.“ Die letztere Bedingung ist gewiß vollkommen geeignet, dem Mißbrauch Schranken zu setzen, da dieser allein seinen Grund darin hat, daß malhonette Redactionen Nichts zahlen wollen. Deutsche Redactoren dahin zu bringen, eine Convention wie die Pariser Autoren mit einander zu schließen, möchte aber vor der Hand noch seine großen Schwierigkeiten haben. Darum habe ich mein Augenmerk zunächst nur auf das gleich Ausführbare „den Nachdruck eines Ganzen aus einem Blatt in das andere“

gerichtet und halte es vorläufig für hinreichend, wenn nur diesem Unwesen, durch ein Uebereinkommen der Redactoren unter einander, ein Ziel gesetzt wird.“

Bei der in Folge der Aufforderung des Herrn Dr. Hitzig in Berlin veranstalteten Versammlung der Redactoren der dortigen Zeitschriften waren nicht allein fast sämtliche Eingeladene erschienen und gaben einander die genügendsten gegenseitigen Erklärungen in der fraglichen Beziehung, sondern es vereinigten sich die Anwesenden auch darüber, daß sie, jeder für sich, den übrigen Deutschen Redactionen den Antrag zu einer gleichen Verbrüderung mit ihnen machen wollten. Auch wurde beschlossen, sich zu verpflichten, daß, wenn etwa der Fall einträte, daß Einer oder der Andere von Einem, welcher der Vereinigung beigetreten, dennoch durch den Nachdruck eines Aufsatzes aus seinem Blatte in seinem Rechte gekränkt würde, dies zwar unnachsichtlich in dem Blatte des Beeinträchtigten gerügt werden sollte, jedoch nicht eher, als bis in einem Privatbriefe der Redacteur des Journals, welches den Nachdruck enthielt, aufgefordert worden, sich in einer bestimmten Frist über den Zusammenhang der Sache zu erklären; indem bei den Praktiken, welche sich literarische Industrie-Ritter erlaubten, es leicht möglich sein könne, daß der des wissentlichen Nachdrucks Verdächtige in gutem Glauben gehandelt und selbst, z. B. durch Abschrift eines schon gedruckten Artikels, hintergangen worden.

M i s c e l l e .

Die erste Buchhandlung in Hof wurde unterm 16. Juli 1738 durch Sieding errichtet und ging am 20. April 1793 auf G. A. Grau — am 1. Juni 1828 auf den Sohn — den gegenwärtigen Besitzer, über.

Verantwortlicher Redacteur: C. F. Dörffling.

B e k a n n t m a c h u n g e n .

Pränumerations- und Subscriptions-Anzeigen.

[3437.] Reinick's Lieder

mit Original-Nadierungen Düsseldorfer Künstler.

Im Laufe dieses Monats erscheint und wird an die verehrlichen Besteller sofort versandt:

Lieder eines Malers

mit Randzeichnungen seiner Freunde.

Düsseldorf 1838.

Mit 31 Original-Nadierungen Düsseldorfer Künstler.

Subscriptionspreis: 5 s.

Mit ferneren Bestellungen auf feste Rechnung wollen sich die Buchhandlungen an den Unterzeichneten wenden, von welchem Exemplare zum Subscriptionspreise mit 15% Rabatt zu beziehen sind. Bei Bezug von 10 und mehr Exemplaren werde ich gern vortheilhaftere Bedingungen eintreten lassen.

Köln, 6. Juli 1838.

M. DuMont-Schauberg.

Bücher, Musikalien u. s. w. unter der Presse.

[3438.] N o t i z .

Das Taschenbuch Penelope für 1839

mit Beiträgen von W. Alexis, Bernd von Guseck, W. von Lüdemann, F. Voigts, Kilzer, Mathäi, J. Mosen, Vogl ic. und den Portraits der Victoria mit Facsimile nach der Natur gem. von Vogel v. Vogelstein, der Erzherzogin Sophie v. Oestreich nach Kriehuber, Mad. Neumann-Haizinger von Kreuzbauer und andern Scenen in Stahlstich nach Lindau, Richter ic.

erscheint bis Mitte August zu dem bekannten Preise von 1 s 16 n. und geben wir auf 10 bestellte, ein Freieremplar. Sollten Handlungen von diesem interessanten Jahrgange mehr als die vorjährige Fortsetzung zu haben wünschen, so bittet um recht baldige Aufträge

J. C. Simrichsche Buchh.